

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0046906

Köln, den 16.07.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 10.04.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alfred-Keller-Straße 55, 53721 Siegburg (Gemarkung Siegburg und Wolsdorf, Flur 3 und 4, Flurstücke 1083/54, 2136,752/54, 2562, 1032, 1662 und 1668), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Druckfarben ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist:

- Installation der Feststoff-Aufgabestation PG410-HM410
- Installation des Ansatz-/ Prozessbehälters mit Leitstrahlmischer PG410-VT411
- Installation des Pulverbenetzungs- und Dispergieraggregats PG410-DY411
- Installation der Kreislaufförder-, Einzugs- und Abfüllpumpe PG410-GD411
- Installation der Einzugstationen GD411-CW101/ -CW201
- Installation der Abfüllanlage PG410-FM410
- Installation der Austragstation PG410-FG410
- Installation der Regaldosierstationen PG410-SG410
- Installation des Dissolvers PD101-DG101
- Installation / Neuerrichtung von Rohrleitungen und MSR-Einrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wachholder